Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

4. November 1850. Nro 254. 4. Listopada 1850.

(2622) **Kundmachung.** (3)

Nro. 47139. Zur Besetzung der neusistemisirten ruthenischen Gubernial-Translatorsstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 600 fl. C. M. verbunden ist, wird ein nochmaliger Concurs auf den 21. December l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisungen über Alter, Stand, Religion, zurückgelegte Studien und ihre Beschäftigung seit dem Austritte aus denselben in ununterbrochener Folge, wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar hierorts einzubringen, und sich am obbezeichneten Tage um 8 Uhr des Morgens bei der k. k. Gubernial-Expedits-Direction zur Concursprüfung einzufinden.

Vom k. k. gal. Landesgubernium.

Lemberg, am 22. October 1850.

(2604) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nro. 8280. Mit Dekret der wohllöblichen k. k. General-Direkzion für Kommunikazionen vom 12. März 1850 Z. 2213-P. ist die provisorische Aufstellung einer Posterpedizion in dem Orte Szczerzec, Lemberger Kreises angeordnet worden, welche sich mit der Aufnahme und Bestellung von Korrespondenzen und Fahrpostsendungen befassen wird.

Zur Besetzung der dortigen Posterpedientenstelle, mit welcher bis zu der durch die Einführung des Briefmarkenverschleißes bedingten Regulirung allgemein gleichförmiger Perzentual-Genüße provisorisch eine jährliche Remunerazion von Fünfzig Gulden, dann der Antheil mit zehn Perzent vom ganzen Briefporto und fünf Perzent vom Porto für Fahrpostsendungen gegen Abschluß eines halbjährig kundbaren Vertrages und gegen Leistung einer Dienstkauzion von 200 fl. C. M. verbunden ist, wird der Konkurs bis letzten November d. J. mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Schulen, der Sprach- und Postmanipulazions-Kenntnisse, der bisherigen Beschäftigung und des tadellosen Lebenswandels im geeigneten Wege hieramts einzubringen und darin zugleich mit Bestimmtheit zu erklären haben, welches billigste Jahrespauschale sie für die Unterhaltung einer wöchentlich dreimaligen Postverbindung zwischen Szczerzec und dem $1\frac{1}{2}$ Meilen entlegenen Postamte zu Derewacz mittelst reitender oder fahrenden Boten in Anspruch nehmen wollen.

Von der k. k. galiz. Post-Direkzion.

Lemberg, am 21. Oktober 1850.

(2627) **Kundmachung.** (2)

Nro. 19502-1850. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht, es sei in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte hierlands befindliche Vermögen der Therese Laskowska gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an die genannte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, aufgefordert, bis zum letzten Dezember 1850 die Anmeldung seiner Forderungen in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Gantmasse Herrn Advokaten Jabłonowski bei diesem Magistrate einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen. Nach Verfließung der erstbestimmten Frist wird Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, sollen in Rücksicht auf das gesammte hierlands befindliche Vermögen der Eingangsbenannten Verschuldeten, soweit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden, wenn ihnen wirklich ein Kompensazionsrecht gebührte, oder wenn sie ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, auch wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, dermaßen, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungeachtet des Kompensazions-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird auch allen Gläubigern dieser Gantmasse hierdurch bekannt gegeben, daß zur Wahl eines Vermögensverwalters und Gläubigerausschußes die Tagfahrt auf den 7. Jänner 1851 3 Uhr Nachmittags bestimmt werde, an welchem Tage dieselben in dem hiesigen Gerichtsorte zu erscheinen haben werden.

Lemberg am 28. September 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 19502-1850. Magistrat miasta Lwowa niniejszem obwieszcza, że otwarto zbieg wierzycieli do całego majątku Teresy Laskowskiej znajdującego się tu w kraju. Wzywa się przeto każden, kto tylko jakie prawo do zadłużonej Teresy Laskowskiej mieć mniema, aby się z takowem najdalej do końca grudnia 1850 w formie zwyczajnego pozwu przeciw panu Adwokatowi Jabłonowskiemu, zastępcy tejże masy, wystosowanego, w tym magistracie zgłosił, w którym nietylko rzeczywistość swej pretensyi, ale też także i prawo mocą którego w tej lub owej klasie umieszczonym być chce, udowodnić ma, ileże po upływie tego czasu nikt więcej słuchanym niebędzie i ci, którzy do tego czasu z pretensyami swemi do sądu nie zgłoszą się, od całego majątku rzeczonej dłużniczki, tu w kraju znajdującego się, o ile takowy przez wierzycieli w wyznaczonym czasie zgłaszających się, wyczerpanym zostanie, beż żadnego wyjątku usunięci będą, a to chociażby im nawet prawo wzajemnego umorzenia lub prawo własności do jakiej rzeczy w masie znajdującej się, albo prawo zastawu lub hypoteki przysługiwało, a to tak dalece, iż tacy wierzyciele, gdyby co masie winni byli, mimo przysłużających im teraz wymienionych praw do zapłacenia swego długu byliby zmuszeni.

Oznajmia się oraz, iż na dzień 7go stycznia 1851 o godzinie 3. z południa wyznacza się termin do obrania zarządzcy masy i wydziału wierzycieli, na którym to dniu wszyscy wierzyciele rzeczonej masy tu w sądzie zgłosić się mają.

Lwów, dnia 28. września 1850.

(2623) **Lizitations-Ankündigung.** (3)

Nro. 15751. Von Seite des Sandecer k. k. Kreisamtes wird kund gemacht, daß zur Verpachtung des Grybower städtischen Erzeugungs- und Ausschanks-Rechtes von Brandwein, Meth und Bier, u. z. alternativ auf Ein oder Drei Jahre, d. i. vom 1ten November 1850 angefangen, in der Grybower Magistratskanzlei die 4te öffentliche Versteigerung am 11ten November 1850 um 9 Uhr Vormittags gegen Meistboth werde veräußert werden.

Das Praetium fisci beträgt 751 fl. 12 kr. C. M. und das Vadium 10 von 100.

Die weitern Lizitazionsbedingnisse werden am gedachten Lizitazionstage bekannt gegeben werden.

Sandec, am 22. Oktober 1850.

(2595) **Kundmachung.** (3)

Nro. 263. Zu Folge hoher Landes-Militär-Kommando-Anordnung vom 13. Oktober 1850 S. Nro. 7463 werden die in dem Bartfelder k. k. Militär-Filial-Verpflegs-Magazine erliegenden 8500 Zentner brauchbares russisches Schrottmehl am 11ten November 1850 um 9 Uhr Früh auf dem hiesigen städtischen Rathhause nach dem Wunsche der Konkurrenten entweder plus offerenti gegen Baarerlag veräußert oder aber gegen Erlag einer genügenden Kauzion zur Deckung des hohen Aerars gegen Korn in Natura mit der Ablieferung an das k. k. Kaschauer Haupt-Verpflegs-Magazin ausgetauscht, wozu die Unternehmungslustigen hiermit vorgeladen werden.

Bartfeld am 20. Oktober 1850.

(2617) **Edikt.** (2)

Nro. 20398-1850. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß der Berl Estreicher wider Marya Ehrenfeld oder im Falle ihres Ablebens ihre dem Leben, Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, wegen Nachweisung binnen 14 Tagen daß die Dom. 77 p. 31 n. 9 on. im Lastenstande der Realität $310\frac{2}{4}$ ersichtliche mit Bescheid ddto 13. October 1837 Z. 20949 bewilligte Vormerkung des dreijährigen Miethrechtes und des Miethzinses pr. 50 fl. C. M. gerechtfertigt sei, oder in der Rechtfertigung schwebe, hiergerichts am 6. September 1850 z. Z. 20398 ein Gesuch angebracht und um richterliche Hilfe gebeten hat.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat man denselben zur Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advocaten Dr. Duniecki mit Substitution des Hr. Advocaten Dr. Komarnicki, an welchen sich die Belangten zu wenden haben, als Curator bestellt; im widrigen Falle aber die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen sie sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Lemberg, am 21. September 1850.

(2634) **Kundmachung.** (1)

Nro. 6100. Von der k. k. Tabakfabriken-Direkzion wird zur Sicherstellung der Landfracht von Tabakfabriksgütern aus- und nach den Tabakfabriken, Einlösungs- und Verschleißämtern; dann der Stämpelpapiergüter von der Stämpelmaterial-Rechnungsführung in Wien zu einigen Verschleißmagazinen, für das Sonnenjahr 1851 eine Konkurrenz-Verhandlung durch Uiberreichung schriftlicher Offerten eröffnet.

Die Stazionen, von welchen und in welche sowohl hin als her spedirt wird, die Objekte der Verfrachtung, die beiläufige jedoch unverbürgte Menge des Frachtgutes im Sporco-Gewichte, die angenommene Länge der Strecken nach österreichischen Meilen, die bemessene Abstellungsfrist, und der Betrag des Vadiums, welchem die Kauzion gleichzukommen hat, sind aus dem Anhange Nro. II. zu dieser Kundmachung zu ersehen.

Das Offert ist auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertiget und versehen mit der Aufschrift: Offert zum Landtransport der Tabak- und

Stämpelgüter mit Bezug auf die Kundmachung der Tabakfabriken=Direkzion vom 3ten Oktober 1850 Zahl 6100, längstens bis 15ten November 1850 Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der Tabakfabriken=Direkzion in Wien Riemerstrasse Nro. 798 versiegelt zu überreichen.

Das Offert kann für die Verfrachtung aus Einer, mehreren oder allen Stazionen nach Einer, mehreren oder aller Stazionen gestellt werden, und es muß jede bezügliche Route durch Benennung der beiden Endstazionen angegeben werden.

Das Offert muß mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Kundmachung und deren Anhang, dann die dießfälligen Kontraktsbedingnisse geschehen, welche zu Jedermanns Einsicht bei der Registraturs=Abtheilung dieser Direkzion offen erliegen, und daselbst täglich von 9 Uhr früh bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei allen Tabakfabriks= und Einlösungsämtern, dann bei den Manipulazionsämter=Direkzionen aller k. k. Finanzlandes=Direkzionen während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Das Offert muß die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen wurden, daß der Offerent den dießfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterziehe, und daß er abgesehen von dem im Anhange II. angedeuteten beiläufigen Frachtgewichte, die Transportirung in unbeschränkter Menge eingehe, übrigens auch auf die Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte Verzicht leiste.

Das Offert muß ferner enthalten:

1tens. Die Route, auf welcher der Landtransport
a) der Tabakfabriksgüter,
b) der Stämpelpapiergüter eingegangen wird.

2tens. Den Frachtpreis nach dem Einheitsmaße Eines Sporco-Zentners im Wiener Gewichte, der für die ganze Weges=Strecke und zwar
a) für die Hinfracht
b) für die Herfracht gefordert wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt.

3tens. Daß Offerent die Transportirung auf die Dauer des Sonnenjahres 1851 eingehe.

Dem Offerte muß die Quittung über das bei der Hauptkasse dieser Direkzion, oder bei einer Tabakfabriks= oder Einlösungskasse, oder aber bei einer Kasse der k. k. Finanzlandesdirekzionen erlegte Vadium beiliegen.

Das Offert muß mit dem Vor= und Zunamen des Offerenten unterschrieben, und sein Wohnort und Erwerbszweig ausgedrückt sein. — Offerte, welchen ein oder das andere der vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt und Nachtragsofferte werden nicht berücksichtiget werden.

Die kommissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstande der k. k. Tab. Fabr. Direkzion am 16ten November 1850 Statt finden.

Hiebei wird der Mindestfordernde als praesumtiver Ersteher angesehen, und bei gleichen Preisen ist die Wahl desjenigen, welchem die Transportirung überlassen wird, der k. k. Tab. Fab. Direkzion vorbehalten.

Der Offerent ist für seinen Anboth vom Augenblicke der Uiberreichung des Offertes, das h. Aerar aber erst durch die erfolgte Zustellung der dießfälligen Genehmigung dieser k. k Tabak=Fabriken=Direkzion verbindlich. —

Der Direkzion steht es übrigens frei, den Anboth ganz oder bloß theilweise anzunehmen, oder für die Nichtannahme der überreichten Anbothe sich zu entscheiden.

Die Entscheidung über das Konkurrenz=Ergebniß erfolgt binnen 8 bis 10 Tagen nach Schluß des Konkurrenz=Termines, nnd es wird gleichzeitig denjenigen, deren Anbothe nicht angenommen worden, das erlegte Vadium zur Zurückstellung angewiesen werden. Der Ersteher hat längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung zur Unterfertigung des Vertrages zu erscheinen, im Widrigen diese Direkzion berechtiget sein soll, das erlegte Vadium zu Gunsten des Aerars einzuziehen, und über das Transportsgeschäft nach eigener Wahl zu verfügen, oder aber dem Ersteher auf Grundlage seiner Offerte, welche die Stelle des Vertrages vertritt, zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten verhalten.

Wien am 3. Oktober 1850.

II. Anhang

zu der am 3. Oktober 1850 Zahl 6100 von der k. k. Tabak=Fabriken=Direkzion erlassenen Kundmachung über die Konkurrenz=Verhandlung für die Landfracht der Tabak=Fabriksgüter, bezugsweise der Stämpelpapiergüter im Sonnenjahre 1851, enthaltend die Uebersicht der Routen mit Angabe der beiden Endstazionen, aus und nach welchen die Verführung zu geschehen hat; der Frachtobjekte; der beiläufigen Mengen des Frachtgutes im Sporco=Gewichte; der Wegeslängen nach österr. Meilen; der bemessenen Abstellungsfristen und der zu leistenden Vadien.

Post=Nr.	Routen für die Hin= und Rückfracht: von	nach	Objekt der Landfracht	Beiläufiges Frachtgewicht für: Hinfracht: Tabakfabriksgüter: Ganzfabrikate	Hinfracht: Tabakfabriksgüter: Sonstige	Hinfracht: Stämpelpapiergüter	Rückfracht: Tabakfabriksgüter: Ganzfabrikate	Rückfracht: Tabakfabriksgüter: Sonstige	Rückfracht: Stämpelpapiergüter	Angenommene Wegeslänge nach österreichischen	Bemessene Abstellungsfrist	Bemessenes Vadium in Conv. Münze
				Sporco=Centner						Meilen	Tage	Gulden
1	Wien	Fürstenfeld	Tabakgüter, und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe, Tabakblätter und alle ökonomischen und Fabriksartikeln	37	228	Ausgenommen	87	—	Ausgenommen	26	9	20
2		Schwatz		—	841		—	2		60	20	160
3		Trient		—	—		—	5		90	30	10
4		Udine		10	—		—	—		66	33	10
5		Venedig		—	400		—	—		87	29	60
6		Mailand		18	—		—	—		122	41	10
7		Winniki		—	876		2	575		111	37	225
8		Jagielnica		—	1		—	714		138	46	130
9		Monasterzyska		—	—		—	317		127	43	60
10		Zabłotow		—	2		—	—		109	50	10
11		Angern		—	—		—	—		5	2	10
12	Wien	Pesth	Tabakgüter, und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe, Tabakblätter, alle ökonomischen und Fabriksartikeln, dann noch insbesondere das Stämpelpapier	62	—	—	—	—	—	37	13	10
13		Temesvar		100	—	—	—	—	—	77	26	25
14		Hermanstadt		—	—	—	—	—	—	115	39	50
15		Klausenburg		—	—	—	—	—	—	101	34	50
16		Kronstadt		—	—	—	—	—	—	119	40	50
17		Gratz		128	57	222	—	—	—	28	10	10
18		Innsbruck		49	—	267	—	—	—	64	22	10
19		Laibach		39	—	167	8	—	—	54	18	10
20		Triest		225	—	234	—	—	—	71	24	25
21		Lemberg		186	—	256	—	—	—	110	37	35
22		Wadowice		40	—	43	—	—	—	55	19	10
23		Tarnow		64	—	100	—	—	—	74	25	10
24		Neusandec		4	—	14	—	—	—	75	25	10
25		Krakau		261	—	14	—	—	—	63	21	25
26		Göding		81	2463	100	1294	306	—	14	5	40
27		Brünn		1281	—	239	—	—	—	20	7	25
28		Sedletz		413	4572	234	1849	5	—	47	16	260
29		Prag		2360	—	467	19	—	—	54	18	140
											Summe	1500

Post-Nr.	Routen für die Hin- und Rückfracht: von	nach	Objekt der Landfracht	Beiläufiges Frachtgewicht für: Hinfracht: Tabakfabriksgüter: Ganzfabrikate	Hinfracht: Tabakfabriksgüter: Sonstige	Hinfracht: Stämpelpapiergüter	Rückfracht: Tabackfabriksgüter: Ganzfabrikate	Rückfracht: Tabackfabriksgüter: Sonstige	Rückfracht: Stämpelpapiergüter	Angenommene Wegeslänge nach österreichischen	Bemessene Abstattungsfrist	Bemessenes Badium in Conv. Münze
				Sporco-Centner						Meilen	Tage	Gulden
30	Hainburg	Fürstenfeld	Tabakfabriksgüter, und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe, Tabakblätter und alle ökonomischen und sonstigen Fabriks-Artikeln	393	627	Ausgenommen	28	124	Ausgenommen	29	10	60
31		Gratz		651	—		4	1		36	12	35
32		Schwatz		—	31		230	—		68	23	50
33		Innsbruck		758	—		5	—		72	24	145
34		Trient		—	280		22	—		98	33	65
35		Laibach		252	—		5	—		62	21	20
36		Triest		2213	—		—	57		79	27	260
37		Udine		—	—		—	—		74	25	10
38		Venedig		—	914		—	—		95	32	140
39		Mailand		4	7371		32	—		130	44	1855
40		Lemberg		1013	—		—	—		118	40	185
41		Winniki		54	1034		10	3719		119	40	725
42		Jagielnica		—	10		—	—		146	49	10
43		Monasterzyska		—	10		—	—		135	45	10
44		Zabłotów		—	—		—	1326		157	53	255
45		Wadowice		136	—		—	—		63	21	20
46		Tarnow		576	—		—	—		82	28	80
47		Nensandec		30	—		—	—		83	28	10
48		Krakau		—	—		—	—		71	24	10
49		Augern		—	—		—	—		13	5	10
50		Göding		—	—		—	—		22	8	10
51		Brünn		—	—		—	—		28	10	10
52		Sedletz		—	—		—	—		55	19	10
53		Prag		—	—		—	—		62	21	10
54		Pesth		608	162		—	—		29	10	60
55		Temeswar		3800	—		—	—		69	23	825
56		Hermanstadt		—	—		—	—		107	36	50
57		Klausenburg		—	—		—	—		93	31	50
58		Kronstadt		—	—		—	—		111	37	50
											Summe	5030
59	Fürstenfeld	Laibach	Tabakfabrikate, und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe, Tabakblätter und alle ökonomischen und sonstigen Fabriks-Artikeln	5667	—	Ausgenommen	21	410	Ausgenommen	32	11	365
60		Triest		9155	—		161	218		49	17	945
61		Trient		—	380		—	—		81	27	95
62		Udine		2137	—		—	—		52	18	375
63		Venedig		—	200		—	—		78	26	45
64		Mailand		—	1		—	—		116	39	10
65		Göding		—	1527		—	—		57	19	115
66		Winniki		—	—		—	—		117	39	10
67		Pesth		—	—		—	—		36	12	10
68		Temesvar		—	—		—	—		76	26	10
											Summe	1980
69	Linz	Schwatz	Tabakfabriksgüter u. z.: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe, Blätter, ökonomische und sonstige Fabriks-Artikeln	77	—	Ausgenommen	290	—	Ausgenommen	36	12	40
70		Trient		—	—		—	—		67	23	10
71		Göding		—	—		—	—		49	17	10
72		Sedletz		—	—		58	—		37	13	10
											Summe	70
73	Göding	Lemberg	Tabakfabriksgüter, und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Tabakblätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabriks-Artikeln	1	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	87	29	10
74		Winniki		—	105		—	1740		88	30	220
75		Jagielnica		—	—		—	202		115	39	30
76		Monasterzyska		—	—		—	63		104	35	10
77		Zabłotow		1	—		—	—		126	42	10
78		Wadowice		59	—		1	—		32	11	10
79		Tarnow		9	—		—	—		51	17	10
80		Neusandec		1	—		—	—		52	18	10
81		Krakau		340	—		—	10		49	17	30
82		Salzburg		—	—		—	—		66	22	10
83		Innsbruck		—	—		—	—		100	34	10
84		Trient		—	—		—	—		94	32	10
85		Gratz		—	—		—	—		50	17	10
86		Laibach		—	—		—	—		77	26	10
87		Venedig		—	307		—	—		110	37	50
88		Mailand		—	—		—	—		145	49	10
89		Sedletz		—	75568		4	72		39	13	2770
90		Prag		5	—		—	—		46	16	10
91		Pesth		20	—		—	—		36	12	10
											Summe	3240

Post-Nr.	Routen für die Hin- und Rückfracht von	nach	Objekt der Landfracht	Beiläufiges Frachtgewicht für Hinfracht: Tabakfabriksgüter Ganzfabrikate	Hinfracht: Tabakfabriksgüter Sonstige	Hinfracht: Stämpelpapiergüter	Rückfracht: Tabakfabriksgüter Ganzfabrikate	Rückfracht: Tabakfabriksgüter Sonstige	Rückfracht: Stämpelpapiergüter	Angenommene Wegeslänge nach österreichischen Meilen	Bemessene Abstellungsfrist Tage	Bemessenes Vadium in Conv. Münze Gulden
				Sporco-Centner								
92	Sedletz	Lemberg	Tabakfabriksgüter und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Tabakblätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabriksartikeln	137	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	108	36	20
93		Winniki		58	17		—	1864		109	37	250
94		Jagielnica		—	—		—	—		136	46	10
95		Monasterzyska		—	19		—	—		125	42	10
96*		Zabłotow		—	—		—	—		147	49	10
97		Krakau		—	—		—	—		67	23	10
98		Salzburg		—	—		—	—		55	19	10
99		Innsbruck		—	—		—	—		78	26	10
											Summe	330
100	Winniki	Schwatz	Tabakfabrksgüter und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabriksartikeln	—	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	174	58	10
101		Trient		—	—		—	461		200	67	186
102		Mailand		—	—		—	—		248	83	10
103		Venedig		—	50		—	—		210	70	15
											Summe	220
104	Jagielnica	Winniki	Tabakfabriksgüter u. z.: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe, Tabakblätter, **jedoch mit Ausschluß der eingelösten jungen Blätter,** dann ökonomische und sonstige Fabriksartikeln	—	4000	Ausgenommen	—	254	Ausgenommen	26	9	220
105		Monasterzyska		—	60		—	385		7	3	10
106		Zabłotów		—	10		—	20		13	5	10
107	Monasterzyska	Winniki		200	2000		—	188		18	6	120
108		Zabłotów		—	120		—	—		21	7	10
109	Zabłotów	Winniki		—	8000		—	110		30	10	400
											Summe	770
110	Schwatz	Salzburg	Tabakfabriksgüter, u. z.: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabriksartikeln	80	—	Ausgenommen	—	164	Ausgenommen	18	6	20
111		Trient		363	1999		—	45		30	10	180
112		Fürstenfeld		—	—		—	—		62	21	10
113		Mailand		—	5		—	—		69	23	10
114		Venedig		—	75		—	100		52	18	10
115		Hall		—	—		—	331		2	1	10
											Summe	240
116	Trient	Hall	Tabakfabriksgüter u. z.: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabriksartikeln	—	—	Ausgenommen	—	200	Ausgenommen	28	10	10
117		Triest		119	—		—	—		60	20	20
118		Leibach		—	—		—	—		61	21	10
119		Mailand		—	—		—	230		39	13	30
120		Venedig		—	2000		—	—		22	8	310
121		Zara		—	—		—	—		110	37	10
											Summe	390
122	Angern	Göding	detto	—	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	9	3	10
123		Brünn		—	—		—	—		15	5	10
124		Sedletz		—	—		—	—		42	14	10
125		Prag		—	—		—	—		49	17	10
126		Krakau		—	—		—	—		58	20	10
											Summe	50
127	Pesth	Temesvar	detto	—	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	42	14	50
128		Hermanstadt		—	—		—	—		78	26	50
129		Klausenburg		—	—		—	—		64	22	50
130		Kronstadt		—	—		—	—		82	28	50
131		Fürstenfeld		—	20000		—	—		38	13	1300
132		Mailand		—	10000		—	—		155	52	2000
133		Venedig		—	10000		—	—		113	38	1400
											Summe	4900
134	Temesvar	Hermanstadt	Tabakfabriksgüter und zwar: Ganzfabrikate	—	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	38	13	50
135		Klausenburg		—	—		—	—		46	16	50
136		Kronstadt		—	—		—	—		56	19	50
											Summe	150

Post=Nr.	Routen für die Hin= und Rückfracht: von	nach	Objekt der Landfracht	Beiläufiges Frachtgewicht für: Hinfracht: Tabakfabriksgüter: Ganzfabrikate	Hinfracht: Tabakfabriksgüter: Sonstige	Hinfracht: Stämpelpapiergüter	Rückfracht: Tabakfabriksgüter: Ganzfabrikate	Rückfracht: Tabakfabriksgüter: Sonstige	Rückfracht: Stämpelpapiergüter	Angenommene Wegeslänge nach österreichischen	Bemessene Abstellungsfrist	Bemessenes Radium in Conv. Münze
				Sporco=Centner						Meilen	Tage	Gulden
137	Tolna	Mailand	Tabakfabriksgüter, u. z. Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter und Oekonomie=Artikel	—	1000	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	148	50	250
138		Venedig		—	1000		—	—		111	37	200
139		Fürstenfeld		—	12000		—	—		48	16	850
										Summe		1300
140	Szegedin	Mailand	Tabakfabriksgüter, u. z. Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter und Oekonomie=Artikel	—	6000	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	158	53	1300
141		Venedig		—	500		—	—		121	41	80
142		Fürstenfeld		—	100		—	—		58	20	10
										Summa		1390
143	Mailand	Venedig	Tabakfabriksgüter, u. z. Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabriksartikel	140	1100	Ausgenommen	670	1900	Ausgenommen	46	16	380
										Haupt-Summe		21940

Anmerkung. Die in der Rubrik „beiläufiges Frachtgewicht" vorkommende Bezeichnung (—) bedeutet, daß vorderhand nicht bekannt ist, ob und in welcher Menge eine Verführung wird angesprochen werden.

Wien am 3. Oktober 1850.

Contracts=Bedingungen.

Zur Ueberlassung der Landfracht von Tabakfabriks= bezugsweise Stämpelpapier=Gütern im Sonnenjahre 1851 mit Bezug auf die unterm 3. October 1850 Zahl 6100 ausgeschriebene Concurrenz=Verhandlung.

1) Der Ersteher verpflichtet sich, die Tabakfabriksgüter, als: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Tabakblätter, Rohstoffe, dann Oekonomie und sonstige Fabriksartikeln, beziehungsweise auch das Stämpelpapier und die dazu gehörigen Manipulations=Erforderniße, deren Verführung in den bezüglichen Richtungen im Laufe des Sonnenjahres angesprochen werden wird, zu Land zu verfrachten und zwar: ohne Rücksicht auf das in der Kundmachung vom 3. October 1850 Zahl 6100 angedeutete beiläufige Quantum, dann gleichviel ob in einer oder der andern Richtung eine oder keine Transportirung wird angesprochen werden, unbeschränkt in jeder Gewichtsmenge, wobei er ausdrücklich auf die Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte verzichtet.

II. Der Ersteher ist verpflichtet, längstens am achten Tage, in dringenden Fällen aber längstens am dritten Tage nach Empfange der Aufforderung die erforderlichen Frachtwägen, auch wenn das Gut für Einen oder für den letzten keine volle Ladung ausmachen sollte, dahin wo es gefordert wird, zu stellen, das Frachtgut in der Niederlage nach dem Frachtbriefe zu übernehmen, bei dieser Uebernahme sich von der Richtigkeit der Zahl der Collien, ihrer Bezeichnung, ihres Gewichtes, von dem unverletzten Zustande ihrer Verpackung und des an denselben angelegten ämtlichen Verschlusses zu überzeugen, dann daß dieses geschehen sei, durch die Unterfertigung zweier gleichlautenden Fatturen zu bestätigen, deren eine ihm ausgehändiget, die andere aber für den ämtlichen Gebrauch zurückbehalten wird.

III. Das Aufladen des in der Niederlage übernommenen Gutes hat der Unternehmer auf eigene Kosten zu besorgen, und ebenso dafür zu sorgen, daß das Frachtgut sowohl bei der Verladung durch gehörige Bedeckung mit Rohrdecken, Plachen u. s. w. vor dem schädlichen Eindringen der Witterung verwahrt werde, als auf dem ganzen weiteren Zuge bis in den Bestimmungsort so verwahrt bleibe. Ohne solche Verwahrung wird das Abfahren vom Ladungsplatze nicht gestattet, und wird für jedes einzelne Collo, welches nach der Hand im Transporte nicht so verwahrt betreten werden sollte, der Ersteher eine Conventionalstrafe von zwanzig Kreuzer C. M. zu zahlen haben.

IV. Dem in Ladung genommenen Tabakmateriale, darf keine andere Waare, welche auf dasselbe, sei es auch nur mittelst Anziehung eines fremdartigen Geruches einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, beigepackt werden, und zwar unter einer Conventionalstrafe von fünf Gulden C. M. für jedes derlei beigeladene Collo.

V. Das Frachtgut darf ohne, von dem Ersteher legal zu erweisende Nothwendigkeit nirgends abgelegt, oder auf andere Transportsmittel überladen werden. Dasselbe ist auf der Achse in einem Zuge und in der kürzesten Zeit, jedenfalls spätestens in der im Anhange zur Kundmachung vom 3. October 1850 Z. 6100 bemessenen Frist ungetheilt und unbeschädigt in den Abladungsort zu schaffen, und auf Kosten des Unternehmers in das hierzu bestimmte Magazin auf die Wage zu schaffen. Der Unternehmer bleibt für jeden Nachtheil ersatzpflichtig, welcher aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen würde, und hat überdieß für jedes unterwegs überladene oder abgelegte Collo eine Conventionalstrafe von Einem Gulden C. M. zu zahlen.

VI. Bei dem Anlangen eines Transportes in dem Orte seiner Bestimmung, wird jedes Frachtstück in Gegenwart des Frächters, des Contrahenten, oder seines Bestellten äußerlich untersucht, und jedes Collo, bis auf die in Säcken verpackten ordinären Rauchtabakfabrikate, der Abwage unterzogen, wobei es dem Ermessen des übernehmenden Amtes überlassen bleibt, die Abwage der in Säcken verpackten Fabrikate auf Einen, mehrere, oder alle Collien auszudehnen. Sollte sich hierbei eine Verletzung des ämtlichen Verschlusses, eine Beschädigung der Emballage oder am Geschirr eine Vernetzung, ein Abgang oder sonst ein Anstand ergeben, so wird unter Zuziehung des Unternehmers oder seines Bestellten und des Frächters zur innern Untersuchung geschritten, darüber ein kommissionelles Protocoll aufgenommen, worin mit Anführung der Fattursnummer, dann mit Angabe des Namens und Wohnortes des betreffenden Frächters, die Merkmale und die Beschaffenheit der Verletzung oder Beschädigung, der nach Gewicht und Stückzahl ermittelte Schaden an abgängiger, ganz unbrauchbar gewordener, oder durch Vernetzung oder sonstwie unverschleißbar oder unverwendbar erkannten Waare, dann das ämtlich motivirte Erachten der Commission über die Art des Entstehens, des Abganges, Verderbens oder der Beschädigung oder Verletzung auseinander gesetzt werden wird. Dieses Protokoll, welches der weitern Amtshandlung und Ausmittelung des zu leistenden Ersatzes zur Grundlage zu dienen hat, ist von dem Frächter und dem Contrahenten oder dessen Bestellten, welchen es unbenommen bleibt, die zu ihrer Rechtfertigung dienlich erachteten Umstände geltend zu machen, mitzuunterfertigen.

VII. Uber das an den Ort der Bestimmung abgestellte und anstandslos übernommene Frachtgut wird dem Contrahenten die ämtliche Bestätigung mit Angabe des Tages, an welchem der Transport eingetroffen ist, auf der von ihm beizubringenden ämtlichen Fattura ertheilt. Nach Erhalt dieser Bestätigung kann von dem Contrahenten keine Ersatzleistung mehr in Anspruch genommen werden.

VIII. Bei den der Schwendung unterliegenden Tabakgütern haben als Anhaltspunkt bei Bemessung der dem Contrahenten gebührenden Fracht und der von ihm zu ersetzenden Abgänge folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Bei Frachtstücken, welche von außen durchaus unbeschädigt und im ämtlichen Verschlusse unverletzt sind, so, daß weder die Wahrscheinlichkeit noch die Möglichkeit einer Entwendung mit Grund vorausgesetzt werden kann, wird der vorfallende Gewichts=Wenigerbefund als natürliche Schwendung — Transportscalo betrachtet und vom Gefälle getragen.

b) Bei verriebenen Ballen oder Collien mit Tabakblättern und Halbfabrikaten wir', falls sich keine Entwendung und auch keine Verletzung des ämtlichen Verschlusses zeigt, dem Contrahenten ohne Rücksicht auf Zeit und Lieferort ein zweiperzentiger Calo als passirliche Schwendung zugestanden, jeden weitern Abgang hat der Unternehmer zu tragen.

c) Bei zerfallenen oder vernäßten Frachtstücken, und wenn ein Abgang durch Entwendung hervorgeht, dann wenn eine Verletzung des ämtlichen Verschlusses Statt gefunden hat, wird kein Transportscalo bewilliget.

d) Ein Abzug am Frachtlohne hat bezüglich des passirlichen Transportscalo nicht einzutreten.

IX. Sollte der Unternehmer die erforderlichen Frachtfuhren in der bedungenen Frist nicht dahin stellen, **wo** es gefordert wurde, oder sollte die von ihm übernommene Ladung im Orte der Bestimmung in der bedungenen Zeit nicht eintreffen; so ist die Fabriks- oder Magazins-Verwaltung berechtiget, in dem ersten Falle die Versendung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers mittelst gemietheter Fuhren oder sonst auf was immer für eine Art und zu jedem Preise zu veranlassen, und die höheren Auslagen von ihm hereinzubringen; im zweiten Falle aber den Transport auf Kosten des Unternehmers aufsuchen und unter den hinsichtlich der höheren Beköstigung im ersten Falle festgesetzten Bestimmungen an den Bestimmungsort schaffen zu lassen.

X. Der Unternehmer übernimmt jeden wie immer gearteten Zufall, hat also auch für jeden Abgang, mit Ausname der im §. 8. zugestandenen Transports-Schwendung, dann mit Ausname des Falles, wenn er gerichtsordnungsmäßig nachweiset, daß der Abgang einzig und allein einem Zufalle im Sinne des §. 1311 des allg. bürgl. Gesetzbuches zuzuschreiben sei, und so auch für jede Beschädigung zu haften und den Ersatz zu leisten. Wenn ein derlei nicht zurechenbarer Zufall sich ereignet, muß ohne allem Verzuge der nächsten politischen Behörde die Anzeige gemacht, und sich vom Unternehmer, durch an Ort und Stelle der Beschädigung, sogleich vorzunehmenden Augenschein, dann die sonstigen ämtlichen Erhebungen, der nöthige Beweis verschafft werden, indem ausdrücklich festgesetzt wird, daß ihm keine andere, als die hier angegebene Beweisführung gestattet ist, um sich von der Ersatzleistung zu befreien.

XI. Die schuldigen Ersätze sind von ihm nach folgenden Bestimmungen zu leisten, und zwar:

Hinsichtlich der Tabakmateriale.

a) Für Abgänge an Ganzfabrikaten ist der Verkaufspreis an Konsumenten im Kleinen; für abgängiges Tabakmehl oder Staub und Tabakschrott sind von jedem Pfunde Zwei Gulden C. M.; für Abgänge an andern Halbfabrikaten ist der Großverschleißpreis jener Sorten, zu welchen sie bestimmt sind; und für abgängige Tabakblätter der Großverschleißpreis des wohlfeilsten Fabrikates, zu welchen solche verwendet werden, zu ersetzen.

b) Für ganz verdorbene daher nur zur Vertilgung geeignete Tabakblätter, Halb- und Ganzfabrikate, ist der Ersatz nach dem eigenen Stehungspreise des Gefälles zu leisten.

c) Für noch zum Theile brauchbare Tabaksblätter, Halb- und Ganzfabrikate ist der Ersatz nach dem Stehungspreise zu leisten, und hat der Contrahent auch die Kosten der Reinigung und Umarbeitung sammt allen dem Gefälle sonst noch daraus erwachsenden Verlusten zu ersetzen, dagegen wird ihm der Werth, den die Waare für das Gefäll hat, gutgeschrieben.

d) Für vernäßtes Tabakmaterial ist der Ersatz, wenn der ämtliche Verschluß und die Verpackung unverletzt befunden wird, nach dem Stehungspreise zu ersetzen, und sind dem Gefälle die Kosten der Trocknung und Umarbeitung, dann alle sonst noch daraus erwachsenden Verluste zu vergüten, doch wird dem Contrahenten der Werth, den die getrocknete Waare für das Gefäll noch hat, gutgeschrieben.

B. Hinsichtlich des Stämpelpapieres.

Für das in Verlust gerathene Stämpelpapier ist der volle Geldbetrag und für das beschädigt abgestellte Stempelpapier der Ersatz nach dem Ankaufspreise des Nettopapiers mit Zuschlag der entsprechenden Stämpel-Erzeugungskosten zu leisten.

C. Bezüglich anderer als der Tabak- und Stämpelpapier-Güter, dann hinsichtlich der Gefäße oder Geschirre und Emballagen ist der Ersatz für Abgänge oder Beschädigungen nach den gefällsämtlichen Anschaffungspreisen zu leisten, es wird aber dem Kontrahenten der Werth, den die beschädigt abgelieferte Waare der Sache für das Gefäll noch hat, zu Guten geschrieben.

XII. Ueber die Frage, ob und welche Beschädigung das verfrachtete Materiale, die Geschirre oder Emballagen erlitten haben, dann ob eine Verletzung des ämtlichen Verschlußes eingetreten sei oder nicht, endlich ob das abgestellte Materiale die Geschirre oder Emballagen noch brauchbar seien oder nicht, und zu welchen Preisen ein oder das andere angenommen werden könne, haben die bezüglichen Fabriks- und Verschleiß-Magazins-Verwaltungen als allein kompetente Kunstverständige zu erkennen. Im Falle gegen deren Erkenntniß Einsprache eingelegt werden wollte, müßte dieses sogleich bei der Aufnahme des Befunds-Protokolls angemeldet, und längstens binnen 3 Tagen der Rekurs hinsichtlich der Tabakfabriks-Güter an die k. k. Tabakfabriken-Direkzion, bezüglich der Stämpelpapier-Güter an die k. k. Finanz-Landes-Direkzion, jedoch jedenfalls im Wege der betreffenden Fabriks- oder Verschleißmagazins-Verwaltung eingebracht werden, und der Kontrahent unterwirft sich mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf den Rechtsweg und mit Begebung jeder weitern Berufung dem Ausspruche der k. k. Tabakfabriken-Direkzion, beziehungsweise der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

XIII. Dem Unternehmer wird gestattet sich bei diesen Verfrachtungen der Eisenbahnen zu bedienen und auch die Wasserstraßen, sofern es sich auf letztern, nicht um die Transportirung des Tabakschrottes, Tabak-Mehles oder Staubes handelt, zu benützen, wenn in den Orten der Umladung eine Tabakfabrik, ein Tabakblätter-Einlösungs- oder ein Gefällen-Amt, oder eine Finanzwach-Abtheilung aufgestellt ist, um dabei interveniren zu können. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Stazionen, in welchen eine derlei Umladung von den Frachtwägen auf die Waggons der Eisenbahn oder in Schiffe, dann aus den Waggons und Schiffen auf Frachtwägen Statt finden soll, der k. k. Tabakfabriken-Direkzion zu dem Ende vorhinein anzuzeigen, um wegen Ueberwachung solcher ausnahmsweise gestatteten Umladungen das Geeignete vorkehren zu können. Unterläßt derselbe diese Anzeige, so wird die Umladung als unbefugt angesehen und behandelt. — Der Unternehmer ist verpflichtet jede Ladung auf der Eisenbahn und Wasserstraße auf eigene Kosten zu assekuriren, er übernimmt überdieß hinsichtlich dieser Züge jeden wie immer gearteten Zufall, hat also auch für jeden wie immer entstandenen Schaden oder Abgang zu haften und Ersatz zu leisten, und verzichtet hiemit ausdrücklich auf die Geltendmachung des Zufalles im Sinne des §. 1311 des allg. bürgl. Gesetzbuches.

XIV. Auf jedem Auf- und Abladungsorte, wo der Unternehmer sich nicht selbst befindet, ist er verpflichtet, einen der k. k. Tabakfabriken-Direkzion zu benennenden und gehörig bevollmächtigten Bestellten zu halten, welcher in seinem Namen Fatturen, Frachtbriefe und Befundsprotokolle zu bestätigen, Frachtquittungen auszustellen, Zahlungen in Empfang zu nehmen, und von den Tabakfabriken, Einlösungsämtern und Verschleiß-Magazinen, Frachtanweisungen, überhaupt alle ämtliche Aufforderungen und Zustellungen mit ebenderselben Wirkung zu übernehmen haben wird, als ob solche dem Unternehmer selbst zugestellt würden.

XV. Bedient sich der Ersteher gemietheter Frächter, so muß jeder von ihnen bei der Fabrik oder dem Magazinsamte, wo er verladen soll, über seinen Namen, Wohnort und Stand mittelst obrigkeitlicher Bestätigung, und mittelst eines vom Unternehmer oder seinem Bestellten ausgefertigten Certifikates — als zur Verladung abgesendet, sich ausweisen.

Diese seine Fuhrleute haben sich am Auf- und Abladungsorte von der Richtigkeit der Abwage und von dem Zustande des ämtlichen Verschlußes und der Verpackung jedes einzelnen Collo zu überzeugen, dann auf beide gleichlautenden Fatturen die richtige Uebernahme zu bestätigen und wenn im Abladungsorte sich ein Anstand, eine Beschädigung oder ein Abgang herausstellt, das darüber aufzunehmende Befunds-Protokoll mit zu unterfertigen. Auch wird ausdrücklich bedungen, daß das Wegbleiben des Kontrahenten oder seines Bevollmächtigten von der Uebernahme oder von der Uebergabe als Erklärung anzusehen sei, daß der Frächter ermächtigt ist in ihren Namen die Fatturen, den Frachtbrief, dann das Befundsprotokoll mit eben derselben Wirkung zu übernehmen und zu unterschreiben, als ob solches vom Kontrahenten selbst geschehen würde.

XVI. In besonderen Fällen, deren Beurtheilung dem spedirenden Amte überlassen ist, kann das zu eben demselben Transporte gehörige Gut theilweise abgesendet werden. Die Abfertigung solcher Theilsendungen wird jedoch nur in der Art bewilliget, daß für jede besonders in Transport gegebene Parthie, daher nach Umständen auch für jeden einzelnen Wagen ein abgesonderter ämtlicher Frachtbrief ausgestellt wird.

XVII. Der Transportsunternehmer hat alle Weg-, Brücken- und Ueberfuhrsmauthe und alle Abgaben, welche nicht für den Tabak oder die verführten Güter selbst entrichtet werden, aus Eigenem zu bestreiten; er untersteht in Bezug auf die zur Versendung übernommenen Tabakfabriks- und Stempelpapiergüter den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, so wie des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen; auch ist er nicht berechtiget, das eingegangene Zufuhrsgeschäft an einen Andern, ohne vorher erwirkter Zustimmung der k. k. Tabakfabriken-Direkzion abzutreten oder in weitere Pacht zu geben.

XVIII. Der Tabakfabriken-Direkzion bleibt das Recht vorbehalten, zu Wasser jede Art und Menge von Tabakfabriks- und Stämpelpapier-Güter, und so auch, wenn es sich um Eilsendungen von Tabak handelt, welche an den Ort der Bestimmung in einer um die Hälfte kürzern, als der in diesem Vertrage bedungenen Abstellungsfrist einzutreffen haben, derlei Eilsendungen auf den Eisenbahnen oder auf Frachtwägen durch beliebige von ihr gewählte andere Unternehmer ausführen zu lassen.

XIX. Zur Sicherstellung der eingegangenen Verbindlichkeiten hat der Unternehmer eine dem Betrage des bedungenen Vadiums gleichkommende Kauzion entweder im Baaren oder in Staatspapieren, die in Metallmünze verzinslich sind, oder mittelst einem von der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur oder dem betreffenden Landesfiskalamte als annehmbar erklärten Hypothek zu leisten, und zu der Kauzion in Barem oder in Staatspapieren, welche auf den Ueberbringer lauten, eine klassenmäßig gestämpelte Widmungsurkunde auszufertigen, in welcher er ausdrücklich erklärt, die eingelegte Kauzion als Pfand dem hohen Aerar für den Fall zur Schadloshaltung zu überlassen, wenn er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünktlich nachkommen sollte, auch hat er die zu derlei Staatspapieren gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinskoupons und Talons beizubringen, und in dem Falle, wenn das als Kauzion bestimmte Staatspapier auf seinen Namen lautet, auch die zur Umschreibung und Vinkulirung erforderliche Pfandbestellungs-Urkunde auszustellen. Außerdem haftet der Unternehmer noch mit seinem ganzen Vermögen.

XX. Für die bei der Ablieferung gegen das in der Fattura verzeichnete Gewicht als fehlend erhobene Differenz, insoweit sie den nach §. 8. passirlichen Transportscalo übersteigen, für diejenigen Gewichtsmengen des im Ladung genommenen Gewichtsgutes, welche entweder gar nicht oder nur im verdorbenen bloß zur Vertilgung geeigneten Zustande, oder der Art beschädigt, daß ihre Zurücksendung behufs der Umarbeitung einzutreten hat, an den Bestimmungsort abgeliefert werden; endlich für alle sonstigen Abgänge und für das auf Rechnung des Kontrahenten zur Umarbeitung zurückgehende Gut hat der Unternehmer eine Frachtvergütung nicht anzusprechen.

XXI. Wird das in Ladung genommene Gut zu spät d. i. nach Ablauf der bedungenen Lieferfrist an den Bestimmungsort abgestellt, so verfällt der Unternehmer in eine Conventionalstrafe, welche, wenn die Lieferzeit nicht über Ein Fünftel überschritten ist, mit Zehn Perzent, bei Ueberschreitungen über Ein Fünftel bis zu Zwei Fünftel mit Zwanzig Perzent, über zwei Fünftel bis zu drei Fünftel mit dreißig Perzent, über

drei Fünftel bis vier Fünftel mit vierzig Perzent, und über vier Fünftel hinaus mit Fünfzig Perzent des vollen Frachtpreises bemessen wird.

XXII. Zur Deckung aller dem Unternehmer zur Last fallenden Ersätze, Conventionalstrafen, höheren Beköstigungen und Frachtlohnsabzüge, soll von den ihm gebührenden Frachtlöhnungen ein gleicher Betrag insolange zurückbehalten werden, bis von ihm entweder die Liquidität dieser Abzüge anerkannt oder hierüber durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgesprochen worden ist. Sollte in dem gebührenden Frachtlohn die volle Bedeckung nicht gefunden werden, so ist die k. k. Tabak-Fabriken-Direkzion berechtiget auf die Kauzion zu greifen und der Unternehmer verpflichtet, die so angegriffene Kauzion innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung auf ihren vollen Betrag zu ergänzen.

XXIII. Wird von Seite des Frachtunternehmers den eingegangenen Bedingungen nicht in allen Punkten völlig Genüge geleistet, so bleibt der k. k. Tabakfabriken-Direktion die Wahl vorbehalten, denselben entweder zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu verhalten, oder das Zufuhrsgeschäft auf beliebige Weise durch wen immer, und zu was immer für Preisen, im oder außer dem Konkurrenzwege auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchig gewordenen Unternehmers bewerkstelligen zu lassen, überhaupt alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, zu ergreifen und sich aus der Kauzion, wie nicht minder aus dem übrigen Vermögen des Unternehmers für die höheren Kosten bezahlt zu machen. Auch kann sie unter einem solchen Verhältnisse selbst den Vertrag für die fernere Dauer ganz auflösen und sich mit dem daraus entstehenden Nachth ile an dem Unternehmer schadlos halten. Dem Kontrahenten bleibt aber der Rechtsweg zur Verfolgung aller Ansprüche vorbehalten, welche er a s diesem Uebereinkommen machen zu können erachtet.

XXIV. In allen Fällen einer dem Gefälle aus den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 3., 4., 5., 6., 7, 9., 10., 11., 13., 20., 21. und 23 zu fließenden Ersatzleistung oder Vergütung der Mehrköstigung oder Conventionalstrafe oder eines Frachtlohns-Abzuges erkennt der Unternehmer, die von der k. k. Tabak- und Stämpelhofbuchhaltung, oder von dem Rechnungs-Departement der k. k. Tabakfabriken-Direkzion darüber verfaßten Berechnungen als vollen Beweis liefernde Urkunden bloß mit dem Vorbehalte der Führung des Gegenbeweises an, und verzichtet auch ausdrücklich auf die Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. Uebrigens wird hiermit einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten das hohe Aerar, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekuzionsschritte, bei dem im Sitze der Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur oder den Fiskalämtern in den bezüglichen Kronländern befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind.

XXV. Die bedungenen Frachtpreise werden für den Sporco-Zentner Wiener-Gewicht in der Art gezahlt, daß die à Conto-Fracht mit zwei Drittheil im Aufladungsorte und nach richtiger Ablieferung die entfallende Restfracht im Abladungsorte nach dem daselbst sich ergebenden Gewichtsbefunde gegen klassenmäßig gestempelte Quittung behoben werden kann.

Von diesem Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare ausgestellt, allseitig gefertigt, von zwei Zeugen mitunterschrieben und gegen einander ausgewechselt, wobei hinsichtlich des für das Aerar bestimmten Exemplars dem Unternehmer die Berichtigung der klassenmäßigen Stämpelgebühr obliegt.

Wien am 3. Oktober 1850.

(2606) **Kundmachung.** (2)

Nro. 1789. Vom Magistrate der k. Kreis- und Salinen-Bergstadt **Bochnia** wird dem, dem Aufenthalte nach unbekannten **Joseph Stoczkiewicz** mittelst gegenwärtigen Eidicts bekannt gemacht, es habe seine Ehegattin **Emilie Stoczkiewicz** wider ihn wegen Leistung der Unterhaltskosten für sie und für die mit ihm erzeugten Kinder eine Klage de praes. 9. September 1850 Z. 1789 hiergerichts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtssache der Termin auf den 18. Dezember 1850 Vormittags 10 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat der Magistrat zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Bürger Hrn. **Carl Berke** als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des Magistrats der k. Stadt
Bochnia am 16. October 1850.

(2619) **E d i k t.** (3)

Nro. 12906 - 1850. Vom k. galiz. Merkantil- und Wechselgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten H. **Rudolph Milkowski** bekannt gegeben, daß Sophia **Grünberg** gegen ihn um Zahlungsauflage der Summe pr. 100 fl. C. M. unterm 2. October 1850 Z. 12906 gebethen hat, worüber mit Beschluß vom 10. October 1850 Z. 12906, auf Grund des Original-Wechsels **ddto Tarnow** 18. März 1847 demselben H. Rudolph **Milkowski** aufgetragen wurde, die eingeklagte Wechselsumme von 100 fl. C. M. sammt Zinsen 6% für drei Jahre vom Tage der Klage zurückgerechnet und Gerichtskosten 5 fl. 30 kr. C. M. binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution der Klägerin Frau Sophia Grünberg zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat man zur Vertretung desselben und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten **Dr. Szemelowski**, mit Substituirung des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten **Dr. Rajski** als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter sich zu wählen und dem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Lemberg am 10. October 1850.

(2599) **Obwieszczenie.** (3)

Nro. 28646. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski panu Onufremu Janowi dw. im. Bieńkowskiemu, Izraelowi Juster, Domiceli Gross i Alojzemu Bieńkowskiemu, a na przypadek ich śmierci, tychże spadkobiercom z miejsca pobytu, życia i nazwiska niewiadomym, tudzież p. Wandzie z hr. Rozwadowskich Skrzyńskiej za granicą w miejscu nieznanem bawiącej, niniejszem wiadomo czyni, że p. Karol Zagórski przeciw onym i innym o extabulacye sumy 3000 dukatów pierwiastkowo ze skryptu przez Józefa hr. Koziobrodzkiego pod dniem 20. czerwca 1817 zeznanego, na rzecz Antoniego Bieńkowskiego Instr. 186 p. 156 n. 3 on. zaprenotowanej, z mocy zaś wyroku pod dniem 17. grudnia 1823 do l. 25878 zapadłego dom. 101 p. 270 n. 62 on. zaintabulowanego w ilości 2300 duk. hol. z odsetkami po 5% od dnia 20. czerwca 1821 na rzecz tegoż Antoniego Bieńkowskiego zasądzonej, z odnośną pozycyą i jej nadciężarami — ze stanu biernego sum 1500 duk. i 1500 duk. na dobrach Wołkowatycze i części dóbr Zabłotce dom. 133 p. 145 n. 37 on. ciążących pod dniem 1. października 1850 do l. 28646 pozew wniósł i pomocy sądowej wezwał, w skutek czego do ustnego postępowania dzień sądowy na 18. grudnia 1850 o godzinie 10. zrana przeznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych niewiadome jest, przeto c. k. Sąd Szlachecki postanawia na jego wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą pana adwokata krajowego Landesbergera, zastępcą zaś jego pana adwokata krajowego Mahla, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanych niniejszem obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sami stanęli, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielili, lub też innego obrońcę sobie wybrali i Sądowi oznajmili, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyli, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisać będą musieli.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie, dnia 14. października 1850.

(2574) **Obwieszczenie.** (3)

Nro. 27649 - 1850. Ces. król. Sąd szlachecki Lwowski Jacka Dąbrowskiego i jego z nazwiska i mieszkania niewiadomych spadkobierców niniejszem uwiadamia, że przeciw masie leżącej tegoż Jacka Dąbrowskiego p. Adam hr. Baworowski na dniu 21. września 1850 do l. 27649 względem wykreślenia z dóbr Kopyczyńce prawa dożywocia chałupy i gruntu z przynależytościami pozew wniósł i pomocy sądowej wezwał, w skutek czego ustanawia się dzień sądowy na 15. stycznia 1851 o godzinie 10tej przedpołudniem.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego Jacka Dąbrowskiego i tegoż z imienia i mieszkania niewiadomych spadkobierców niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd Szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą P. adwokata krajowego Jabłonowskiego, zastępcą zaś jego Pana Adwokata krajowego Menkesa, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanych niniejszém obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sami stanęli, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielili lub też innego obrońcę sobie wybrali i Sądowi oznajmili, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyli, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisać będą musieli.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 11. października 1850.

(2620) **Obwieszczenie.** (2)

Nro. 12204—1850. Przez kr. gal. Sąd handlowy i wekslowy oznajmia się niniejszem P. Sabinie Podoleckiej z miejsca pobytu niewiadomej, że P. Józef Piorkowski przeciw niej — o nakaz zapłacenia kwoty 800 ZłR. M. K. dnia 11. września 1850 do l. 12204 prośbę podał — w skutek czego na podstawie formalnego wekslu w Złoczowie dnia 13. grudnia 1846 wydanego wspomnionej P. Sabinie Podoleckiej mocą uchwały z dnia 19go września 1850 do l. 12204 nakazuje się, aby zaskarzoną sumę wekslową 800 ZłR. M. K. z odsetkami po 4% od dnia 11. września 1847 liczyć się mającemi i kosztami sądowemi w ilości 2 ZłR. 50 kr. M. K. powodowi jako właścicielowi wekslu w trzech dniach zapłaciła, pod ostrością wekslowo-prawnej exekucyi.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanej niewiadome jest, przeto tejże tutejszego Adwokata krajowego P. Rajskiego, z zastępstwem

Pana Adwokata Grünberga na jej niebespieczeństwo i koszta za kuratora ustanowiono, z którym wniesiona sprawa podług ustawy postępowania wekslowego dla Galicyi przepsanej przeprowadzoną będzie.

Wzywa się zatem zapozwana, aby zawczasu albo osobiście zgłosiła się i potrzebnych środków prawnych ustanowionemu p. kuratorowi udzieliła, albo sobie innego zastępcę obrała i o tem sądowi oznajmiła, a w ogólności, aby do obrony służyć mogących środków prawem przepisanych użyła, inaczejby skutki z zaniedbania wyniknąć mogące sobie sama przypisać musiała.

Lwów, dnia 19. września 1850.

(2594) **E d i k t.** (3)

Nro. 534. Vom Justizamte der Herrschaft Makow wird hiemit dem abwesenden Hr. Ludwig Bugielski hiemit erinnert, es habe wider die Joseph Skowrońskischen Erben, als Herren Andreas und Laurenz Skowroński, Frau Salomea Halaczyńska, Anna Dbałowska, Josopha Fuchsbig, die Johann Skowrońskische Massa unter Vertretung des Kurators Herrn Laurenz Wroński, dann wider ihn in gesetzlicher Vertretung seines minderjährigen Sohnes Anton nach Barbara Bugielska geb. Skowrońska der Herr Lazar Polatschek Handelsmann aus Bielitz hiergerichts sub praes. 18. Juli l. J. Nro. 534 Jud. eine Klage auf Zahlung einer Schuld des Joseph Skowroński pr. 220 fl. W. W. c. s. c. eingebracht und um die richterliche Hilfe gebeten.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Apotheker Herrn Franz Mayer als Kurator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Ludwig Bugielski wird dessen mittelst dieses Ediktes zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu dem auf den 5ten Dezember 1850 um 9 Uhr Vormittags bestimmten Termine zur summarischen Verhandlung erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe mittheilen, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen und überhaupt in demjenigen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, den er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, indem er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Makow am 15. Oktober 1850.

(2612) **E d i k t.** (3)

Nro. 72. Von Seite des Dominiums Ohoyno Bochniaer Kreises als Verlassenschaftsabhandlungs-Instanz wird hiemit bekannt gemacht, daß die Verlassenschaft nach dem in Ohoyno ohne Testament im Jahre 1835 verstorbenen Thomas Brudniak abgehandelt wird.

Der unbekannte Erbe Hiazent Brudniak aus Ohojno, welchem der Curator Simeon Kurleto bestimmt ist, wird aufgefordert binnen Einer Jahresfrist hieramts zu erscheinen und die dießfällige Erbserklärung zu dem Nachlasse nach verstorbenem Thomas Brudniak abzugeben, als widrigens nach Verlauf der gesetzlich bestimmten Frist zu seiner Todeserklärung geschritten werden wird.

Ohojno, am 24. October 1850.

(2608) **E d i k t.** (3)

Nro. 12139. Vom Bukowinaer k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß Theresia Seibel Ildo voto Jerzeczny, nach der am 24ten August 1848 z. Z. 11408 hiergerichts gemachten Anzeige zu Czernowitz in der Bukowina ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung mit dem Tode abgegangen sei, und einen Nachlaß von 1 fl. 20 kr. C. M. hinterlassen habe.

Es werden demnach die dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben derselben aufgefordert, binnen Einem Jahre ihre Erbserklärungen hiergerichts abzugeben, widrigens nach Verlauf dieser Frist, dieser Nachlaß nur den sich meldenden Erben, oder wenn keine Erben vorhanden sein sollten, dem k. Fiskus als Caduc zugesprochen und eingeantwortet werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Bucowinaer Stadt- und Landrechts.

Czernowitz am 25. September 1850.

(2618) **E d i k t.** (2)

Nro. 12786-1850. Vom k. g. Merkantil- und Wechselgerichte wird Jedermann, der den ddto. Żołkiew den 27. Juni 1847 an die eigene Ordre von Salamon Rappaport ausgestellten von Johann Jung, Antonia Jung und Ignaz Radziński zur Zahlung in Lemberg Ein Monath a Dato in solidum akzeptirten, dann am 15. September 1847 an die Ordre des Gerson Silberstein girirten, beim Rathhausbrande am 2. November 1848 abhanden gekommenen Wechselbrief über den Betrag pr. 60 fl. C. M. 3 Stück 20ger auf Einen Gulden in Händen haben sollte, aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen dem Gerichte um so gewisser vorzulegen, als sonst derselbe für nichtig erklärt werden wird.

Lemberg am 3. Oktober 1850.

(2626) **Kundmachung.** (2)

Nro. 8423. In dem Verzeichnisse der zu Geldanweisungen und zu deren Auszahlung ermächtigten Postkassen, welches sammt der Kundmachung der k. k. General-Direkzion für Kommunikazionen in Betreff der postämtlichen Geldanweisungen unterm 3. Oktober 1850 Z. 95-PP. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, erscheint die Postkassa in Ofen, anstatt jener in Pesth irrigerweise aufgeführt.

Zur Beseitigung möglicher Anstände wird in Folge Erlasses der Wohllöblichen k. k. General-Direkzion für Kommunikazionen vom 16ten Oktober 1850 Z. 8256-P. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nicht die Postkasse in Ofen, sondern jene in Pesth zu Geldanweisungen und zu deren Auszahlung ermächtigt ist.

Von der k. k. gal. Post-Direkzion.

Lemberg am 28. Oktober 1850.

(2610) **Kundmachung.** (3)

Nro. 12890. Vom Tarnower k. k. Landrechte wird hiemit kund gemacht, daß der mit dem Erlaß des h. k. k. Justiz-Ministeriums vom 13. August 1850 Z. 2144 ernannte hierortige Advokat Herr Karl Reger sein Amt mit 15. Oktober 1850 angetreten habe, und bereit sei die Geschäfte der sich bei ihm meldenden Partheien anzunehmen.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.

Tarnow am 16. Oktober 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 12890. C. k. Sąd szlachecki Tarnowski niniejszem do powszechnej podaje wiadomości, że mianowany dekretem ministerstwa sprawiedliwości z 13. sierpnia 1850 do l. 2144 przy tutejszym c. k. Sądzie Adwokat p. Karol Reger swój urząd z dniem 15. października 1850 objął i sprawy stron do niego się zgłaszających przyjmować będzie.

Z Rady C. K. Sądu Szlacheckiego.

Tarnów, dnia 16. października 1850.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.